



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 18.05.2020

Corona-Bußgelder

Soweit die folgenden Fragen noch nicht anhand von landesweit erhobenen Fallzahlen beantwortet werden können, wird um eine Antwort auf der Grundlage von Fallzahlen aus den einzelnen Regierungs- bzw. Oberlandesgerichtsbezirken oder Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, insbesondere der Landeshauptstadt München, gebeten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158 und geänderte Fassungen) wurden bis zum 18.05.2020 festgestellt? ... 2
- b) Wie viele Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158 und geänderte Fassungen) wurden bis zum 18.05.2020 durch ein Bußgeld (Lfd. Nr. 1 bis 12) des Bußgeldkatalogs „Corona-Pandemie“ vom 03.04.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 17) geahndet (bitte unter Angabe der jeweiligen Bußgeldtatbestände)? 2
2. a) In wie vielen der durch Bußgeld geahndeten Fälle wurde gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt?..... 3
- b) In wie vielen der durch Bußgeld geahndeten Fälle wurde auf den Einspruch hin der Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen? 3
3. In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung den Einspruch als unzulässig verworfen? 3
4. a) In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung gegen den Betroffenen eine Geldbuße gesetzt? 3
- b) In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung den Betroffenen freigesprochen? 3
- c) In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung das Verfahren eingestellt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 08.07.2020

1. a) Wie viele Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158 und geänderte Fassungen) wurden bis zum 18.05.2020 festgestellt?

Über die Regierungen wurden dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass zumindest 34 445 Ordnungswidrigkeiten festgestellt wurden. Eine endgültige zahlenmäßige Auswertung konnte von den Kreisverwaltungsbehörden zum Teil noch nicht vorgenommen werden, da auch noch nach Abschluss der Abfrage für den Zeitraum vor dem 18.05.2020 Anzeigen durch die Polizeidienststellen vorgelegt wurden.

b) Wie viele Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158 und geänderte Fassungen) wurden bis zum 18.05.2020 durch ein Bußgeld (Lfd. Nr. 1 bis 12) des Bußgeldkatalogs „Corona-Pandemie“ vom 03.04.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 17) geahndet (bitte unter Angabe der jeweiligen Bußgeldtatbestände)?

Über die Regierungen wurden dem StMGP und dem StMJ von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass zumindest 16 006 Verstöße durch ein Bußgeld in Anlehnung an den Bußgeldkatalog in der jeweiligen Fassung geahndet wurden. Zur Klarstellung ist zunächst festzuhalten, dass der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße insbesondere gegen die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung konzipiert ist. Der Bußgeldkatalog soll lediglich einen einheitlichen Vollzug von bußgeldbewehrten Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ganz Bayern gewährleisten. Ob ein Verstoß gegen die jeweilige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bußgeldbewehrt ist oder nicht, ergibt sich ausschließlich aus der Verordnung selbst. Die Höhe des Bußgelds setzt die zuständige Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen anhand des konkreten Einzelfalls fest. Der Bußgeldkatalog gibt nur eine Auslegungshilfe für die Festsetzung der Bußgeldhöhe im Regelfall vor; hiervon kann nach oben oder unten abgewichen werden.

Im Einzelnen wurden folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände mit der Anzahl der gemeldeten Fälle genannt:

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund (Lfd. Nr. 9 des Bußgeldkatalogs)	8 572
Durchführung oder Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen (Lfd. Nr. 1 des Bußgeldkatalogs)	136
Öffnung einer Gastronomie (Lfd. Nr. 3 des Bußgeldkatalogs)	135
Öffnung eines Ladengeschäfts (Lfd. Nr. 5 des Bußgeldkatalogs)	9
Unerlaubter Besuch in einem/einer Krankenhaus, Pflegeheim, Altenheim/ Seniorenresidenz etc. (Lfd. Nr. 7 des Bußgeldkatalogs)	41

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Sonstige (keine Angaben/keine nähere Aufschlüsselung durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden, bislang keine Zuordnung erfolgt oder sonstige Bußgeldtatbestände) Vielfach teilten die Kreisverwaltungsbehörden mit, dass eine einzelne Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht möglich war; die weit überwiegende Zahl an Verstößen wurde jedoch im Bereich „Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund“ (Lfd. Nr. 9 des Bußgeldkatalogs) festgestellt. Zum Teil wurden hierzu Quoten von 95 bis 99 Prozent genannt.	7 113
Gesamt	16 006

2. a) In wie vielen der durch Bußgeld geahndeten Fälle wurde gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt?

Über die Regierungen wurden dem StMGP und dem StMJ von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass zumindest 1 503 Einsprüche gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt wurden.

b) In wie vielen der durch Bußgeld geahndeten Fälle wurde auf den Einspruch hin der Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen?

Über die Regierungen wurden dem StMGP und dem StMJ von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass in zumindest 330 Fällen der Bußgeldbescheid infolge des Einspruches zurückgenommen wurde.

3. In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung den Einspruch als unzulässig verworfen?

4. a) In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung gegen den Betroffenen eine Geldbuße gesetzt?

b) In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung den Betroffenen freigesprochen?

c) In wie vielen der Verfahren nach Einspruch hat das Gericht durch rechtskräftige Entscheidung das Verfahren eingestellt?

In der bayerischen Strafverfolgungsstatistik, den Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der StP/OWi-Statistik werden Verstöße gegen § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht standardmäßig erfasst. Es besteht allerdings die Möglichkeit einer zentralen Auswertung der händisch gekennzeichneten Verfahren in den IT-Fachanwendungsprogrammen der Gerichte (forumSTAR) und Staatsanwaltschaften (web.sta). Eine Filterung nach „Corona-Verfahren“ ist in forumSTAR aktuell nicht möglich, da diese nicht gesondert erfasst bzw. gekennzeichnet werden. Derzeit besteht allerdings die Möglichkeit, die bei der Eintragung erfassten Verfahrensgegenstände auszuwerten, soweit der vorauswählbare Tatvorwurf „OWi Infektionsschutzgesetz“ und „§ 73 IfSG“ händisch ausgewählt wird. Verfahren mit einem manuell bezeichneten Tatvorwurf sind nicht in der Auswertung enthalten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass hier auch Verfahren nach dem IfSG mit Bezug zu anderen Verfahren als Corona enthalten sind; diesen Verfahren dürfte für den maßgeblichen Zeitraum zahlenmäßig indes keine Relevanz zukommen. In web.sta können Verfahren manuell mit dem Zusatz „Corona“ gekennzeichnet werden. Die Auswertung umfasst nur die insoweit gekennzeichneten Verfahren. Aufgrund der händischen Erfassung der vorliegend einschlägigen Verfahren kann eine Unvollständigkeit der erfassten Verfahren nicht ausgeschlossen werden.

Mit diesen Maßgaben liegen für den angefragten Zeitraum von 31.03.2020, dem Tag des Inkrafttretens der bayerischen Verordnung, bis 18.05.2020 folgende Zahlen vor, wobei Unterschiede der händischen Erfassung geschuldet sein dürften:
Eine Verurteilung durch Urteil oder Beschluss wurden sowohl in forum-STAR als auch in web.sta in acht Fällen, eine Einstellung nach § 47 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde in einem Fall, eine Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 OWiG) wurde in einem Fall und Freisprüche wurden in keinem Fall erfasst.